

BGer 7B_258/2026 vom 30. März 2026

Bundesgericht, 2026-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_258_2026

FR: TF 7B_258/2026 du 30 mars 2026

IT: TF 7B_258/2026 del 30 marzo 2026

Erwägungen

E. 1

A. _____ (nachfolgend: der Beschwerdeführer) erstattete am 29. April 2025 Strafanzeige gegen die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft sowie weitere nicht näher genannte Medien wegen "systematischer medialer Zerstörung" seines (Privat-) Lebens, "massiver Verletzungen seiner Persönlichkeitsrechte", Ignorierens seiner diversen Unterlassungsaufforderungen, "totaler Kontaktaufnahmeblockade" sowie massiver verblümter Drohungen, Repression, Diffamierungen und Freiheitsberaubung. Die Staatsanwaltschaft Abteilung 1 Luzern nahm die Sache mit Verfügung vom 22. Oktober 2025 nicht an die Hand. Dagegen erhob der Beschwerdeführer Beschwerde, auf welche das Kantonsgericht Luzern mit Verfügung vom 2. Februar 2026 nicht eintrat.

Der Beschwerdeführer gelangt ans Bundesgericht.

E. 2

Die Eingabe des Beschwerdeführers erfüllt offensichtlich nicht die Anforderungen an die Begründung einer Beschwerde an das Bundesgericht (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 142 III 364 E. 2.4). Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der angefochtenen Verfügung fehlt gänzlich: Der Beschwerdeführer legt nicht ansatzweise dar, inwiefern die Vorinstanz bei ihren tatsächlichen Feststellungen in Willkür verfallen wäre und/oder beim von ihr festgestellten Sachverhalt gegen das Recht verstossen hätte. Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Die Begründung des Entscheids beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes (Art. 108 Abs. 3 BGG).

E. 3

Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdeführer sind Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.